

Ergebnis zu Teil 1

Der erste Teil dieser Arbeit lässt vor allem erste Rückschlüsse auf Pflichten im Ehrenamt zu. Eine Pflicht zur Übernahme eines Ehrenamtes besteht in der funktionalen Selbstverwaltung nur dort, wo eine Rechtsvorschrift dies statuiert. Allerdings besteht ab dem Zeitpunkt der (freiwilligen) Übernahme immer eine Pflicht, das Ehrenamt tatsächlich auszuüben. Dafür sprechen die Idee der Selbstverwaltung, ihr Sinn und Zweck, die Besonderheit der funktionalen Selbstverwaltung sowie historische Vorläufer und die Organisationsstruktur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. einer juristischen Person. Die Ausführungen zeigen aber auch, dass die Pflicht nicht unmittelbar dem Ehrenamt entspringt, sondern erst die durch den Gesetzgeber getroffene Verknüpfung zwischen Ehrenamt und Selbstverwaltung den Schluss zulässt, dass für die ehrenamtlich Tätigen eine Ausübungspflicht besteht. Lediglich die Definition des Ehrenamtes als „Mitwirkung“ am Verwaltungsverfahren kann dafür angeführt werden, dass dem Ehrenamt als solchem der Pflichtcharakter nicht fremd ist. Es wurde ferner gezeigt, dass die Ausübungspflicht v.a. dahingehend gedeutet werden kann, dass eine Pflicht zur Willensbildung und Einbringung besteht. Darüber hinaus bestehen solche Pflichten, die für die Amtsausübung unbedingt notwendig sind. Betrachtet man gewisse Teile der Aufgaben der funktionalen Selbstverwaltung, so besteht für bestimmte Aufgaben bereits keine Notwendigkeit, dem einzelnen Mitglied die Pflicht zur Mitwirkung aufzuerlegen. So wird das Mitglied im Bereich der Interessenvertretung schon aus eigenem Antrieb tätig werden. Eine gleichgültige Haltung wie bei anderen Aufgaben ist hier unüblich.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die funktionale Selbstverwaltung nach wie vor auf den Einsatz von ehrenamtlich Tätigen setzt, mag es auch stellenweise (z.B. im Kommunalrecht) zu einem Rückgang an ehrenamtlichem Engagement gekommen sein⁴¹⁵. Die ehrenamtlich Tätigen sind von den sonstigen Mitgliedern der Kammern, ggf. der Innungen und der Kreishandwerkerschaften zu unterscheiden. Letzteren kommt nur die Möglichkeit

415 Vgl. *Krämer*, Die bürgerschaftliche Selbstverwaltung, S. 74 f.; *Ramin*, Geschichte der Selbstverwaltungsidee, S. 206; vgl. dazu, wo sich Ehrenamt finden lässt, *ders.*, Geschichte der Selbstverwaltungsidee, S. 207 und 211; vgl. ferner *Will*, Selbstverwaltung, S. 92, 94.

zu, sich zu engagieren, während die ehrenamtlich Tätigen auch die Pflicht dazu haben. Schließlich ist festzuhalten, dass das Ehrenamt vom Beamten-, Arbeits- und Parlamentsrecht abzugrenzen ist und einen eigenständigen Rechtsbereich darstellt. Die Rechtsbeziehung des ehrenamtlich Tätigen zu seiner Körperschaft kann nach hier vertretener Auffassung nicht mit einem Rückgriff auf das Auftragsrecht (§§ 662 ff. BGB) beschrieben werden. Neben den beschriebenen Rechtsbereichen eignet sich auch das Kommunalrecht nicht unmittelbar zur Schließung von Lücken im Fachrecht der funktionalen Selbstverwaltung. Höchstens allgemeine Rechtsgedanken können übertragen werden.